



Protokollauszug vom

22.06.2022

Stadtkanzlei:

Enterprise-Content-Management-System (ECM-System): Zuschlag zur Submission / Gebunden-
erklärung der Investitions- sowie Betriebskosten

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.20.448-5

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. [...]

2. [...]

3. [...]

4. [...]

5. Die Stadtkanzlei wird mit der Durchführung des Projektes in Zusammenarbeit mit der IDW beauftragt.

6. Die Projektorganisation gemäss SR.20.448-3 verbleibt bis zum erneuten Beschluss gemäss Ziffer 7. unverändert.

7. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Zeit-, Ressourcen- und Kostenplanung nach Aufnahme der Zusammenarbeit mit der Zuschlagsempfängerin zu verfeinern und zusammen mit einer Projektorganisation für das Umsetzungsprojekt ECM bis Ende Oktober 2022 dem Stadtrat vorzulegen.

8. Die Aufwendungen für die Einführung des ECM-Systems werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und wie folgt der Investitions- bzw. Erfolgsrechnung belastet:

- Die Investitionsausgaben im Betrag von rund 2 755 313 Franken (inkl. MWST) der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19603;
- Die Betriebskosten für die maximale Vertragsdauer von sieben Jahren im Betrag von insgesamt rund 5 049 737 Franken (inkl. MWST) der Erfolgsrechnung der Jahre 2025 bis 2031.

Die Gebundenerklärung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag für die Kostenberechnung ist der 3. März 2022.

9. Dispositiv Ziffer 8 wird mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.

10. Ziffern 1 bis 4 sowie die entsprechenden Ziffern der Begründung werden nicht veröffentlicht.

11. Mitteilung an: alle Departemente und Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Kommunikation Stadt Winterthur, Controlling DKD, IDW, Finanzamt, Fachstelle Beschaffung, Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. [...]

2. [...]

3. [...]

4. [...]

5. Geplanter Projektverlauf

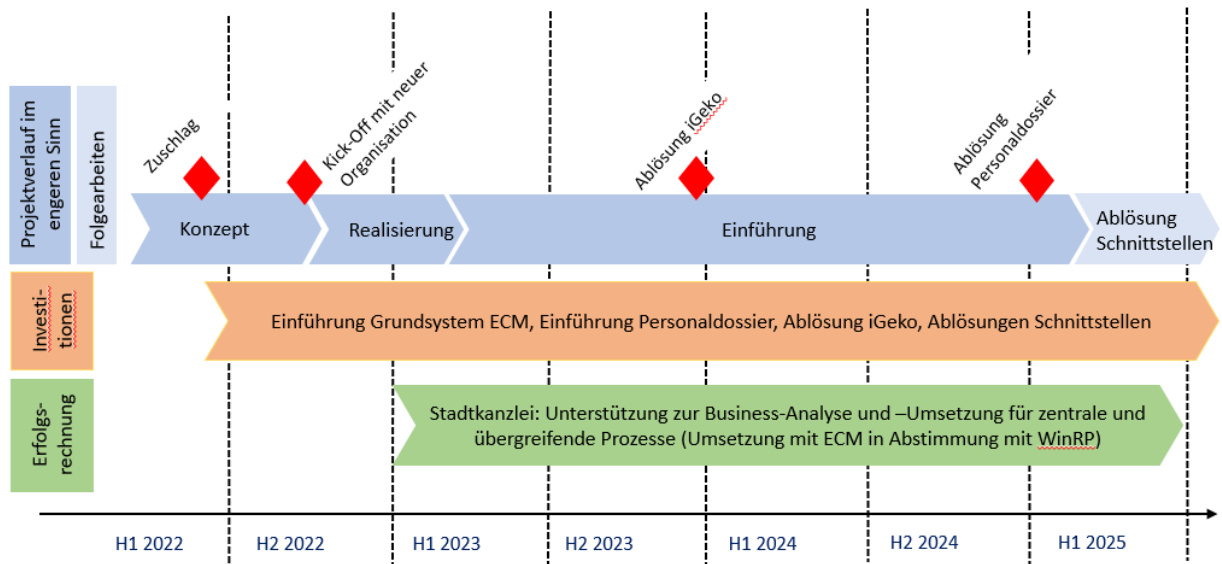
Zurzeit ist das Projekt gemäss Stadtratsbeschluss SR.20.448-3 vom 27. Januar 2021 aufgestellt. Trotz kleinerer Änderungen im Projektteam (Austritte und Neueintritte) kann die Projektorganisation (insbesondere der Projektausschuss unter der Leitung von Stadtschreiber A. Simon und den Mitgliedern I. Keuper, IDW; D. Kofmel, Bau; P. Hirt, Personalamt; Ch. Bebi, DSS und A. Schönbacher, DTB) bis zum Beginn der Realisierungsphase beibehalten werden. Danach kommt eine Projektorganisation zum Tragen, welche den Anforderungen von Realisierungs- und Einführungsphase entspricht und insbesondere den Einbezug der Zuschlagsempfängerin berücksichtigt.

Der detailliertere Projektverlauf mit einer aktualisierten Projektorganisation wird im Herbst Gegenstand eines Stadtratsbeschlusses sein.

6. Übergeordnete Projektmeilensteine und Finanzierung

Zurzeit sind in der Investitionsplanung 2,2 Millionen Franken eingestellt. Diese Mittel gingen von leicht tieferen, einmaligen externen Kosten und einer noch sehr groben Schätzung der internen Kosten aus.

Die nachfolgende Kostenzusammenstellung für die Einführung des ECM-Systems basiert auf dem Ergebnis der durchgeführten Submission und den weiteren Planungen zur Umsetzung des Projektes. Es wird unterschieden zwischen zwei Kostenblöcken, die einander bedingen, aber klar voneinander abgegrenzt werden können, Investitionskosten und Kosten, die über die Erfolgsrechnung zu finanzieren sind und entsprechend freigegeben werden müssen:



Investitionskosten: Hier geht es im engeren Sinne um den Aufbau und die Einführung des neuen ECM-Systems (Aufbau des neuen Systems, Ablösungen iGeko und ERMS d.3, Migrationen, Aufbau Ordnungssysteme, Einführung des Stadtratssitzungsmanagements, Schulungen der Nutzenenden am Grundsystem, u.a.m.). Diese Kosten sind dem Investitionsbereich zuzurechnen und werden als gebunden erklärt (s. Abschnitt 6.1; dazu kommen die gebundenen Betriebskosten). Mit der Einführung des ECM-Systems können grundlegende Anforderungen des Records Managements erfüllt werden und alte Systeme abgelöst werden, die am Ende der Lebensdauer sind bzw. aufgrund des Submissionsrechts neu ausgeschrieben werden mussten. Es handelt sich dabei um eine Basisinfrastruktur zur Verarbeitung digital geführter Dokumente.

Kosten, die zusätzlich über die Erfolgsrechnung zu finanzieren sind: Dabei geht es darum, eine optimale Nutzung des neuen Systems sicherzustellen, indem Abläufe und Prozesse in den verschiedenen Organisationseinheiten der Stadt auf der Basis des neuen Systems umgesetzt werden (Analyse und Integration von Business Prozessen in das neue ECM-System, z.B. mittels Workflow-Unterstützung, Einbindungen von Fachapplikationen). Dabei müssen die Prozesse im Gesamtkontext der Systeme, insbesondere im Zusammenhang mit dem Projekt WinRP abgestimmt und umgesetzt werden. Diese Mittel sind der Erfolgsrechnung zuzuschreiben und können nicht als gebunden erklärt werden.

Absehbar ist, dass für solche Analysen externe Unterstützung notwendig sein wird, einerseits aus Ressourcengründen und andererseits, da das notwendige Know-how bezüglich Business Analyse und Prozessdesign intern zu wenig vorhanden ist. Ziel dieses Mitteleinsatzes ist eine hohe Integration des neuen ECM-Systems in die täglichen Arbeiten. Diese sollen durch das neue ECM-System bestmöglich unterstützt werden. Dabei kann gemäss Erfahrungen der Kantone Bern und Baselland auf unterschiedliche Drittanbietende zurückgegriffen werden, die fundiertes Business-Analyse-

Wissen unabhängig vom System einbringen können. Die entsprechenden Mittel sind im Rahmen eines separaten Verpflichtungskredits zu bewilligen.

6.1. Übersicht der gebundenen Kosten

Einmalige Kosten zulasten Investitionsrechnung	Betrag	Betrag inkl. MWST
Einmalige Kosten ECM-System gemäss Submission, inkl. Lizenzen elektronische Unterschrift	1 230 560	1 325 313
Interne verrechenbare Kosten (IDW)	1 000 000	1 000 000
Qualitätssicherung (Kostendach, inkl. MWST)	80 000	80 000
Reserve (rund 15% des Totals)		350 000
Total inkl. MWST		2 755 313

Zu den einzelnen Positionen:

- Die einmaligen Kosten für das ECM-System sind gemäss Ausschreibung definiert und liegen bei rund 1,3 Mio. Fr. inkl. MWST. Diese werden so übernommen.
- Die intern verrechenbaren Kosten der IDW sind Schätzungen, welche massgeblich gestützt sind auf Rückwärtsbetrachtungen von bisherigen Projekten. Diese Mittel entsprechen einem durchschnittlichen Bedarf von 1,2 Personeneinheiten über die ganze Projektlaufzeit.
- Qualitätssicherung durch externe Fachpersonen ist bei einem Projekt dieser Grössenordnung unabdingbar.
- Eine Reserve von ca. 15% wird eingeplant.
- Die Schulungskosten in der Ausschreibung umfassen lediglich die Administratorenschulung und die Ausbildung der internen oder weiteren Personen für die Schulung der Endanwenderinnen (Train the Trainer). Im Rahmen des Projektes *ERMS d.3: Flächendeckende Einführung* ist die Schulung aller Nutzenden in Bezug auf die neuen Ordnungssysteme vorgesehen und in der Investitionsplanung eingestellt. Dies entspricht auch dem Grundbedarf an Schulung mit dem neuen System.

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2023 wie folgt anzupassen:

Projekt-Nr.	19603
Projektbezeichnung	Einführung ECM (Ablösung IGEKO & ERMS d.3)

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
520000	Software (Einführung ECM)	§	2 755 313.00
Gesamtkredit		§	2 755 313.00

Jahr	Kostenart 520000	Gesamtbetrag
2022	500 000.00	500 000.00
2023	1 000 000.00	1 000 000.00
2024	700 000.00	700 000.00
2025	200 000.00	200 000.00

Betriebskosten zulasten Erfolgsrechnung	Jährlicher Betrag	Betrag
Wiederkehrende Kosten ECM-System gemäss Submission, inkl. Lizenzen elektronische Unterschrift (inkl. MWST) über sieben Jahre (der jährliche Betrag bezieht sich auf den Vollausbau, für das Personaldossier wird nur mit vier Betriebsjahren gerechnet)	339 854.00	2 249 737.00
Interne verrechenbare Kosten (IDW) pro Jahr, über sieben Jahre	200 000.00	1 400 000.00
Reserve für unvorhergesehene Betriebskosten pro Jahr, über sieben Jahre	200 000.00	1 400 000.00
Total	739 854.00	5 049 737.00

Zurzeit können nur die gemäss Submission entstehenden externen Kosten über die ersten sieben Betriebsjahre genau beziffert werden. Die interne Betriebsorganisation muss im Verlauf des Projektes geklärt werden. Daher handelt es sich um die intern verrechenbaren Kosten der IDW um Erfahrungswerte.

6.1.1. Gebundenerklärung: Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

6.1.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

6.1.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die IT-Dienstleistungen werden am Standort der Stadtverwaltung erbracht. Die angebotene Lösung wird auf der bestehenden ICT-Infrastruktur (Netzwerk, Client) der Stadt installiert und integriert. Die Informatikdienste (IDW) stellen die Basisinfrastruktur bis und mit Betriebssystem zur Verfügung.

Sachliche Gebundenheit:

Die Stadtverwaltung ist für die Erbringung ihrer Leistungen und zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben – hier im Bereich Records Management – auf zeitgemässe, gut aufeinander abgestimmte IT-Applikationen angewiesen. Eines der aktuell verwendeten Systeme (iGeko, Stadtrats-sitzungsmanagement) hat das Ende des Lebenszykluses erreicht und muss dringend abgelöst werden. Beim zweiten System (ERMS d.3, Records Management) stellen sich submissionstechnische Fragen, die eine Neuausschreibung verlangen. Inhaltlich sollen beide Systeme zusammengeführt werden. Eine Ablösung ist daher notwendig.

Mit der geplanten Ersatzbeschaffung der beiden Systeme für Records Management und Geschäftsführung (bisher über iGeko) wird eine zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendige Systemlösung auf dem heutigen Stand der Technik bereitgestellt und die Einführung mit einer professionellen Projektleitung begleitet. Der sachliche Spielraum beschränkt sich innerhalb dieses

Rahmens daher auf technische und organisatorische Fragen, weshalb die sachliche Gebundenheit gegeben ist.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Entscheidungsspielraum besteht nicht. Die erfolgreiche Einführung eines neuen stadtweiten IT-Systems braucht eine gewisse Vorlaufzeit, weshalb das Projekt ohne Aufschub realisiert werden muss. Der dem Projekt zugrundeliegende Zeitplan stellt sicher, dass iGeko auf das Ende des Lebenszyklus abgelöst werden kann und das neue System submissionsrechtlich korrekt zur Verfügung steht.

6.1.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären. Die Investitionsausgaben sind der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19603, und die Betriebskosten der Erfolgsrechnung der Jahre 2025 bis 2031 zu belasten.

7. Kommunikation

Die Publikation des Vergabeentscheids erfolgt auf der Plattform SIMAP (§ 35 Submissionsverordnung) und wird durch die Fachstelle Beschaffungswesen in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei vollzogen. Es erfolgt eine Medienmitteilung sowie eine interne Mitteilung über den Kanal mywin.

Da der Kommunikation im Rahmen des Projektes sehr hohe Beachtung geschenkt werden muss, wird die weitere Kommunikations-Planung mit der Kommunikation Stadt Winterthur vorgenommen.

8. Vergaberegister

Vergaben ab 50 000 Franken inkl. MWST sind im Vergaberegister einzutragen. Bei Daueraufträgen ist entweder jedes Jahr die Jahrestranche ins Vergaberegister einzutragen oder der Gesamtwert der Vergabe für die maximale Vertragsdauer im Zeitpunkt des Zuschlags. Wird bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit der auf 4 Jahre hochgerechnete Auftragswert eingetragen, ist dieser Eintrag alle 4 Jahre zu wiederholen (SR.17.60-2 vom 08.11.2017).

9. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung des vorliegenden Geschäfts betr. Vergabeentscheid (je Ziffern 1 – 4) werden gemäss Art. 3 Abs. 2 InfV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. e VVO InfV nicht veröffentlicht. Die anderen Beschlusspositionen und Begründungen sind öffentlich.

Beilagen:

1. Offertöffnungsprotokoll vom 4. März 2022

2. Evaluationsbericht
3. Medienmitteilung
4. Interne Mitteilung
5. Eingabe allg. Submissionsbedingungen